

G) Schlussbestimmungen

19. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement festgehaltenen Vorschriften und grobfahrlässige Beschädigung irgendwelcher Art an den Räumen und am Äusseren des Gebäudes werden mit Busse bestraft und haben im Wiederholungs-falle den Ausschluss von der Benützung zur Folge.

Streitigkeiten schlichtet der Gemeinderat in erster Instanz.

20. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 1994 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindevorschreiber:




Rüthenberg, 8. Dezember 1994

Benützungsreglement für die Räumlichkeiten im 1. Stock des Mehrzweckgebäudes

A) Aufsicht und Ordnung

1. Das Mehrzweckgebäude untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. In der Regel kann nur eine Veranstaltung gleichzeitig stattfinden, auch wenn nur ein Raum beansprucht wird.

B) Benützungsarten

3. Die Räume können wie folgt benutzt werden:
 - a) Vom Gemeinderat einberufene Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Orientierungen, Kurse und dergleichen.
 - b) Theorielokal für Feuerwehr, Zivilschutz, Militär und weitere öffentliche Organisationen.
 - c) Regelmässige Benützung durch Vereine als Probelokal.
 - d) Besondere Veranstaltungen von öffentlichen Organisationen (Gemeinde, Schulen, Landeskirchen, Ortsvereinen und weiteren Institutionen).
 - e) Private mit einer verantwortlichen, volljährigen Person mit Wohnsitz in Rüthenberg.

C) Benützungsregelung

4. Der Gemeinderat ist für die Reservationen zuständig und erteilt die Bewilligungen.
 - a) Für die regelmässige Benützung durch Vereine.
 - b) Für die einzelnen Veranstaltungen.
5. Es besteht kein zwingendes Benützungsrecht für reine Vergnügens- oder kommerzielle Anlässe.
6. Der Veranstaltungszweck und die Veranstaltungsart sind beim Reservations-gesuch genau anzugeben.

7. Nicht erlaubt werden Anlässe folgender Art:

- a) Öffentliche Unterhaltungsanlässe mit "normalem" Wirtschaftsbetrieb und/oder Musik.
- b) Reine Tanz-, Disco- oder ähnliche Anlässe.
- c) Veranstaltungen mit vorwiegend Minderjährigen ohne Aufsicht durch namentlich bekannte Personen.

D) Benutzungsvorschriften

8. Als Probelokal ist die Benützung bis 22.30 Uhr erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung.
9. Für einmalige Veranstaltungen wird in der Regel von Sonntag bis Donnerstag eine Benützung bis höchstens 24.00 Uhr erlaubt. Für Freitag und Samstag können verlängerte Benützungzeiten bewilligt werden.
10. Das Rauchen ist nur bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbestellung erlaubt. Dabei sind auf den Tischen Aschenbecher aufzustellen.
11. Beschädigungen am Gebäude oder an Anlagen und Mobiliar sind dem Abwart unverzüglich zu melden (spätestens bei der Abnahme der Räume). Die Erneuerungs- oder Reparaturkosten werden dem Verantwortlichen durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

12. Der Veranstalter ist verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß Fahrzeuge nur an den erlaubten Orten abgestellt werden. Insbesondere ist der Vorplatz vor dem Feuerwehrmagazin sowie dem Gemeindemagazin freizuhalten (auch von Velos und Mofas).

13. Für die ausgehändigten Schlüssel haftet der Verantwortliche resp. die Vereinleitungen.

14. Die Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen. Das benützte Mobiliar ist aufzuräumen, vereinseigene Gegenstände sind zu versorgen. Je nach Benützungsart sind die Räume und Einrichtungen speziell zu reinigen und durch den Abwart abnehmen zu lassen. Die Räume sind beim Verlassen abzuschliessen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster sind zu schliessen.

E) Benützungsgebühren

15. Für die Benützung der Räume inkl. Mobiliar und WC-Anlage sowie bei Bedarf der Küche inkl. Geschirr ist folgende Gebühr zu entrichten:

- a) Veranstaltungen gemäss Punkt 3. a, b und c sind gebührenfrei.
- b) Veranstaltungen gemäss Punkt 3. d sind bei gemeinnützigem Charakter oder für interne Anlässe gebührenfrei; bei kommerziellen Anlässen kann eine Gebühr von Fr. 50.-- pro Tag (Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend gilt als 2 Tage) verlangt werden.
- c) Für Veranstaltungen Privater gemäss 3. e gelten folgende Ansätze:
 1. Kurzanlässe bis ca. 2 Stunden Dauer wie Apéros und dergleichen: Fr. 50.--
 2. Halbtägige Anlässe bis 18.00 Uhr wie Geburtstagsfeiern, Veteranentreffen und dergleichen: Fr. 100.--
 3. Anlässe nach 18.00 Uhr: Fr. 150.--
 4. Für spezielle Anlässe setzt der Gemeinderat eine entsprechende Gebühr fest. Ebenso kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die aufgeführten Gebühren herabsetzen, erhöhen oder erlassen.

F) Unkostenbeiträge

16. a) Bei Benützung der Küche und/oder des Geschirrs ist ein Pauschalbetrag von Fr. 20.-- zu entrichten. Defektes und fehlendes Geschirr ist gemäss Preisliste zu bezahlen. neu 40.--

b) Für Verbrauchsmaterial wird ein Pauschalbetrag von Fr. 20.-- erhoben.

c) Eine Ausnahme bilden kulturelle oder Wohltätigkeitsveranstaltungen, wofür keine Abgaben erhoben werden.

17. Werden die Räume nach einer Veranstaltung durch den betreffenden Veranstalter nicht oder ungenügend gereinigt, so wird die Gemeinde die Mehrkosten dem Veranstalter in Rechnung stellen.

Die Gemeinde kann den Veranstaltern für separate Arbeiten bei Veranstaltungen eine angemessene Entschädigung je nach Aufwand in Rechnung stellen.

18. Die Benützungsgebühren und Unkostenbeiträge sind bis zur Schlüsselübergabe vor der Veranstaltung zu bezahlen.